



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz (Kommission) wurde bereits eingesetzt und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nur teilweise vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die Kommission hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) auf deren Begehren in allen den Kulturgüterschutz betreffenden Fragen.
- b. Sie unterbreitet dem Bundesrat, dem VBS und dem BABS in allen den Kulturgüterschutz betreffenden Fragen Vorschläge und Anträge;
- c. Sie bestimmt auf Begehren des Bundesrates, des VBS oder des BABS aus ihrer Mitte Fachleute, die einzelne Fragen des Kulturgüterschutzes beurteilen und behandeln.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in). Mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter stellen nach Möglichkeit:

- a. das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten;
- b. das Eidgenössische Departement des Innern;
- f. die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren;
- g. die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz;
- h. die Konferenz der Vorsteher der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Departemente;
- i. die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege.

² Zudem können in der Kommission die kantonalen Stellen für Kulturgüterschutz, die kantonalen Zivilschutzämter, die kantonalen Beauftragten für den Sicherheitsverbund Schweiz sowie die massgebenden Fachorganisationen der Denkmalpflege, der Kunstgeschichte, der Archäologie, der Museen, der Bibliothekarinnen und Bibliothekare und der Archivarinnen und Archivare vertreten sein.

5. Organisation

¹ Die Kommission ist dem VBS zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) im BABS zur Verfügung.

² Die Kommission legt ihre Organisation und den Geschäftsablauf in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem VBS jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des VBS.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten der Kommission sind im Voranschlag des BABS in einem Sachkredit einzustellen.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

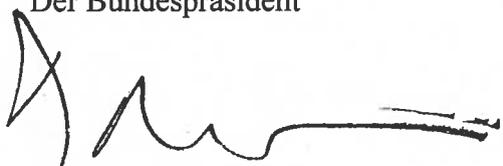
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das VBS zu eröffnen.